

scher mit guten Begründungen als Königsfreie ansieht³¹⁾.) Trotzdem ist eine Entscheidung der ganzen Frage sehr schwierig; denn die Inhaber der Mansen tragen im churrätischen Reichsurbar meist romanische Namen, so daß gerade eines der wichtigsten Argumente Theodor Mayers, die germanischen Namensformen im Polyptychon Irminonis, für Churrätien weitgehend entfällt³²⁾. Immerhin kommen beispielsweise im Lugnez germanische Namen wie Rugo, Richpertus, Hiltirada und Hildiboldus oder in Planis Saxo neben den romanischen vor^{32a)}, und da aus dem Tal Lugnez tatsächlich ein Königszins neben der Abgabe der (wohl nicht mit den Benefiziaren identischen) Kolonen erwähnt wird³³⁾, wäre es vielleicht doch denkbar, daß dieser von den als Benefizium bezeichneten Mansen entrichtet worden wäre. Man hätte sich dann bei der Aufzeichnung des Urbars mit einer summarischen Verzeichnung der Einnahmen begnügt, ohne ihre Verteilung derselben auf die namentlich genannten Hintersassen — wie etwa im Lorscher Reichsurbar — zu berücksichtigen. Die Entstehungsgeschichte des Urbars vermag vielleicht zur Aufhellung dieser schwierigen Frage beizutragen.

Im Gegensatz zu den Inhabern der kleinen tragen die der großen Lehen überwiegend germanische Namen, so Merold, Nordolch, Thietbert, Berchar, Haltmann, Egkehart, Baldwin, Ragino, Hariger, Otgar, Adalgis, Mathrat, Adamar, Arnolf, Gerbert, Berethgar, Gerwig und Azzo, vielleicht auch Luto und der Schultheiß in Rankweil Siso. Auch Remedius, der Inhaber eines der Ministerien, könnte ein Landfremder und Verwandter des gleichnamigen Bischofs von Chur gewesen sein³⁴⁾ wie bei ihm könnte man sich auch unter dem Constantius, der über ein größeres Lehen im Hinterrheintal verfügt, einen Vertreter der karolingischen Politik im Bistum Chur und Verwandten des von Karl dem Großen eingesetzten Bischofs Constantius vorstellen³⁵⁾. Neben den germanischen Lehnsträgern bliebe mithin nur der *Sclavus* Isvanus als Inhaber der *curtis* in Bludesch übrig³⁶⁾. Außergewöhnlich dürfte sein Auftreten in der Karolingerzeit nicht sein, zumal er zugleich mit den germanischen Lehnsträgern ins Land gekommen sein kann. Auf den Fuldaer und Hersfelder

³¹⁾ Clavadetscher ZRG. Germ. Abt. 70, 39 ff. Ders., Die Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, ZSchwG. 5 (1955) 18 ff. Vgl. für Chur auch DO. I 191 (*exactum a liberis hominibus*) und 209, DO. III 48. — Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) 58 ff. Ders., Staatliche Siedlung in frühen MA. Aus Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Below-Gedächtnisschr. (1928) S. 40 ff. Heinrich Dannenbauer, Freigrafschaften und Freigerichte, Vorträge und Forschungen hg. von Theodor Mayer 2 (1955) 64. 67.

³²⁾ Theodor Mayer S. 42 ff.

^{32a)} So schon Wilhelm Oechslis, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs d. Frommen, Anzeiger f. schweizerische Geschichte N. F. 10 (1906/9) 265.

³³⁾ BUB. 1, 393, Z. 24.

³⁴⁾ BUB. 1, 394, 9. — Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 85 ff. — Dem von Streicher S. 99 für das 10 Jh. ins Feld geführten Adalgis stelle ich einen Adalgis zu 841 gegenüber, Victor Krause, Geschichte des Instituts der Missi dominici, MIOG. 11 (1890) 293 Nr. 133.

³⁵⁾ BUB. 1, 383, 13 ff. Clavadetscher ZRG. Kan. Abt. 70, 87 ff.

³⁶⁾ BUB. I, 379, Z. 8. — Vgl. dazu Oechslis, S. 266 ff. — Brieflich weist mich Herr Dr. Clavadetscher noch auf die Romanen Seganus S. 378, 15, Vigilius 389, 11 und Adamar 384, 27; letzteren halte ich für einen Germanen.